

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Betriebskostenabrechnungen	1
2.1 Nachforderungen	2
2.1.1 Nachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Unterkunft.....	2
2.1.2 Nachforderungen bei einer unangemessenen Unterkunft	3
2.1.3 Prüfung der Angemessenheit von Betriebskostennachforderungen	4
2.2. Betriebskostenguthaben	5
3. Festsetzung der Vorauszahlungen	5
3.1 Angemessenheit	5
3.2 Erforderlichkeit	6
3.2.1 Kabelanschluss	6
3.2.2 Garage/Stellplatz und/oder Möblierung	6
3.2.3 Betreuungspauschale beim Seniorenwohnen	6

1. Allgemeines

Diese Hinweise konkretisieren bzw. ergänzen die in Anlage zu findenden Hinweise des BMAS aus dem Rundschreiben 2024/01 vom 16.08.2024. Diese sind verbindlich für den Personenkreis des 4. Kapitels SGB XII vom örtlichen Träger anzuwenden

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) trägt grundsätzlich der Vermieter die Betriebskosten. Daher ist zunächst zu prüfen, ob hinsichtlich der Betriebskosten eine anders lautende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen wurde. In der Regel wird dies der Fall sein.

Sollte im Mietvertrag eine monatliche Pauschale vereinbart worden sein, ist der/die Mieter/in darüber hinaus nicht zur Übernahme eines etwaigen Nachzahlungsbetrages verpflichtet, hat aber auch keinen Anspruch auf Erstattung ggf. zu viel gezahlter Beträge.

In den meisten Fällen wird jedoch laut Mietvertrag eine Betriebskostenvorauszahlung vereinbart worden sein. Die Vorauszahlungen für Betriebskosten müssen dann einmal jährlich von dem/der Vermieter/in abgerechnet werden.

Betriebskosten werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie umlagefähig sind. Welche Aufwendungen zu den Betriebskosten gehören, kann z.B. auf der Internetseite des Mieterbundes <https://www.mieterbund.de/mietrecht/ueberblick/nebenkosten.html> eingesehen werden.

2. Betriebskostenabrechnungen

Zur Berechnung der Angemessenheit der Wohnung ist eine Bruttokaltmiete, d.h. die Kaltmiete zzgl. Betriebskosten ohne Heizkosten und Kosten für die Aufbereitung von Warmwasser zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass auch die Zahlung von Betriebskostennachforderungen von einer Angemessenheitsprüfung abhängt. Für die Ermittlung der angemessenen Betriebskosten können die Werte aus dem Betriebskostenspiegel NRW angesetzt werden oder valide Daten aus anderen Quellen zugrunde gelegt werden*.

Ab 01.01.2025 liegt der angemessene Betriebskostenpreis pro m² bei **2,23 €** (ohne Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung **und Kabelgebühren**).

bisherige Betriebskosten lt. der jeweiligen Betriebskostenspiegel bzw. anderer Quellen

01.01.2021 – 31.12.2022	2,14 €/m ² *
01.01.2023 – 31.12.2024	2,35 €/m ²

*Die für 2023 im Betriebskostenspiegel NRW ausgewiesenen Betriebskosten von 2,07 € je m² wurden wegen der auch für 2025 zu erwartenden Preissteigerungen und aufgrund der Tatsache, dass die Werte aus einer Datenbasis aus dem Jahr 2022 errechnet wurden, nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sind im aktuellen BK Spiegel NRW noch die seit 01.07.2024 nicht mehr relevanten Kabelgebühren beinhaltet gewesen. Zur Bemessung für 2025 wurden die bisher angesetzten BK von 2,35 € um den Kabelanteil (0,12 €/m²) gekürzt.

Bei Neuanträgen sind immer die aktuellen festgesetzten monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen nachzuweisen und grundsätzlich die letzte (falls vorhanden) Betriebskostenabrechnung anzufordern.

2.1 Nachforderungen

Ein Anspruch auf Übernahme einer **Nachzahlung** als Kosten der Unterkunft besteht grundsätzlich nur dann, wenn der/die Mieter/in zu dem Zeitpunkt hilfebedürftig ist, an dem die Rechnung bezahlt werden muss, also in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum. Hierbei handelt es sich dann für den Fälligkeitsmonat um eine Erhöhung des Bedarfs an Unterkunftskosten und damit um eine Änderung nach § 48 SGB X. Sollte sich aus der Betriebs- und/oder Heizkostennachforderung nur für den einen (Fälligkeits-)Monat ein Anspruch auf Leistungen des 3. oder 4. Kapitels ergeben, ist der Bewilligungszeitraum auf diesen einen Monat zu begrenzen.

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme von aktuellen Nachforderungen sind vor allem, dass der/die Vermieter/in

- die Abrechnung fristgerecht innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erstellt hat,
- die geleisteten Vorauszahlungen in voller Höhe berücksichtigt wurden und
- der richtige Verteilungsschlüssel für die betreffende Wohnung verwandt wurde.

Jede Nebenkostenabrechnung ist mit Hilfe der Anlage 1 genau zu prüfen.

Sofern die Nachforderung aufgrund nicht gezahlter Vorauszahlungen entstanden ist, ist diese nicht übernahmefähig, weil es sich um Mietschulden handelt. Hier ist ggfs. die Prüfung nach § 36 SGB XII angezeigt.

Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil des BSG vom 11.10.11 – B 8 SO 18/10 R) ist eine „verspätet“ (also zu einem erheblich späteren Zeitpunkt nach Fälligkeit) eingereichte Betriebskostenabrechnung in Anwendung der Bestimmungen des § 48 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X und § 116a SGBXII ab Antragstellung rückwirkend bis maximal zum 01.01. des Vorjahres zu übernehmen, wenn der Leistungsempfänger zum ursprünglichen Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung im Leistungsbezug stand und bei Antragstellung noch bedürftig ist. § 18 SGB XII ist in dem Zusammenhang nicht einschlägig.

2.1.1 Nachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Unterkunft

Betriebskostennachforderungen für Wohnungen, die nicht mehr bewohnt werden, werden in der Regel nicht übernommen, sofern im damaligen Abrechnungszeitraum kein Hilfebezug nach dem SGB XII/II oder AsylbLG vorlag¹, da durch existenzsichernde Leistungen nur der aktuelle räumliche Lebensmittelpunkt gewährleistet werden soll. Das BSG² hat hingegen bestätigt, dass Ausnahmen jedenfalls dann bestehen, wenn

- entweder der Umzug in die neue Unterkunft in Erfüllung einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt ist **oder**

¹ BSG vom 25.06.15 B 14 AS 40/14 R

² BSG vom 20.12.11 B 4 AS 9/11 R

- der Träger der Sozialhilfe eine Zusicherung für den Umzug in die neue Unterkunft erteilt hat (auch ohne das Erfordernis einer Obliegenheit zur Kostensenkung)

und

soweit die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten (also während der Abrechnungsperiode) im Leistungsbezug des 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder nach dem SGB II stand. In diesen beiden Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung einer Betriebs- oder Heizkostennachforderung für eine nicht mehr bewohnte Unterkunft als Bedarf im Fälligkeitsmonat zulässig. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Anerkennung der Nachforderung nur insoweit erfolgen darf, als die Unterkunftskosten im Abrechnungszeitraum in tatsächlicher (ggf. auch unangemessener) Höhe voll als Bedarf berücksichtigt wurden. Sollten im gesamten Abrechnungszeitraum anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt worden sein, ist eine Anerkennung des Bedarfs unzulässig. Im Übrigen ist die Abgrenzung zu Schulden zu beachten.

Beispiel 1: Person A hat in Erfüllung einer Kostensenkungsaufforderung zum 1. Januar 2025 die Wohnung gewechselt. Infolge des Umzugs ist sie seit diesem Zeitpunkt nicht mehr hilfebedürftig (es besteht ein Einkommensüberschuss in Höhe von 100 Euro). Bis zum Umzug wurden die Unterkunftskosten in voller Höhe als Bedarf anerkannt und der Leistungsberechnung zugrunde gelegt. Am 15. Februar 2025 legt A dem Träger der Sozialhilfe eine Betriebskostennachforderung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 für die vorherige Wohnung in Höhe von 250 Euro mit Fälligkeit im März 2025 vor und beantragt deren Übernahme. Die Vorauszahlungen wurden im Abrechnungszeitraum in voller Höhe von A an ihre Vermieterin gezahlt. Da A in Erfüllung einer Kostensenkungsaufforderung die Unterkunft gewechselt hat, im gesamten Abrechnungszeitraum Grundsicherung bezogen hat und überdies die Unterkunftskosten in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt wurden, ist die Betriebskostennachforderung in Höhe von 250 Euro für die vorherige Unterkunft im März 2025 zusätzlich als Bedarf zu berücksichtigen. In der Folge besteht im März 2025 ein Grundsicherungsanspruch in Höhe von 150 Euro.

Beispiel 2: Nach Zusicherung des Trägers der Sozialhilfe ist Person B zum 1. Februar 2025 in eine andere Wohnung gezogen und bezieht unter Berücksichtigung der neuen Unterkunftskosten Grundsicherung in monatlicher Höhe von 200 Euro. Am 20. Februar 2025 geht ihr für die vorherige Wohnung eine Betriebskostennachforderung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 mit Fälligkeit im März 2025 in Höhe von 300 Euro zu. B hat vom 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024 (= 10 Monate des Abrechnungszeitraums) Grundsicherungsleistungen bezogen. Die Unterkunftskosten waren angemessen und die Vorauszahlungen wurden im Abrechnungszeitraum in voller Höhe von B an ihre Vermieterin gezahlt. Durch die Zusicherung zum Wohnungswechsel und den durchgehenden Leistungsbezug im Abrechnungszeitraum ist die Betriebskostennachforderung anteilig in Höhe von 10/12 für die nicht mehr bewohnte Unterkunft als Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 im Monat März 2025 zu berücksichtigen, sodass sich der Leistungsanspruch in diesem Monat auf 450 Euro erhöht. Eine etwaige Betriebskostennachforderung für den Monat Januar 2025 für die vorherige Wohnung wäre zudem im Jahr 2026 zusätzlich als Bedarf zu berücksichtigen.

2.1.2 Nachforderungen bei einer unangemessenen Unterkunft

Wurden in der gesamten Abrechnungsperiode die tatsächlichen aber unangemessenen Aufwendungen für eine Unterkunft nach in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt, ist die Betriebskostennachforderung für diesen Zeitraum im Monat ihrer Fälligkeit in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. Das gilt auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person während der Abrechnungsperiode zur Senkung ihrer Unterkunftskosten aufgefordert wurde und die tatsächlichen Unterkunftskosten erst nach der Abrechnungsperiode auf das angemessene Maß abgesenkt wurden. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang nicht die rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Betriebskostennachforderung, sondern die im Zeitraum der Abrechnungsperiode.

Beispiel: Der leistungsberechtigten Person A geht mit Fälligkeit im Juni 2025 eine Nachforderung für Betriebskosten für die Abrechnungsperiode 2024 in Höhe von 120 Euro zu. Die Unterkunftskosten wurden in 2024 in der tatsächlichen und unangemessenen Höhe als Bedarf anerkannt. A wurde vom Träger der Sozialhilfe am 12. September 2024 zur Senkung ihrer Unterkunftskosten aufgefordert. Da A der Aufforderung nicht nachgekommen ist, werden seit April 2025 nur noch die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt. Weil im Abrechnungszeitraum die Unterkunftskosten in ungekürzter Höhe der Grundsicherung zugrunde gelegt wurden und A die Höhe ihrer Unterkunftskosten nicht nachträglich beeinflussen kann, ist auch die Betriebskostennachforderung 2024 von 120 Euro in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dass die Unterkunftskosten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung nur noch in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, ist für den Abrechnungszeitraum 2024 unbedeutend.

Würden während der gesamten Abrechnungsperiode hingegen nur die angemessenen anstelle der tatsächlichen und unangemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt, ist eine Berücksichtigung der Betriebskostennachforderung als Bedarf im Fälligkeitsmonat ausgeschlossen. Die Anerkennung einer Nachforderung würde einer bereits abgesenkten monatlichen Bedarfsberücksichtigung zuwiderlaufen. Soweit nur während eines Teils der Abrechnungsperiode die tatsächlichen und unangemessenen Unterkunftskosten vom Träger der Sozialhilfe in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt wurden, ist die Betriebskostennachforderung in diesem Umfang anteilig als Bedarf berücksichtigungsfähig (Rechenweg: 1/12 der Betriebskostennachforderung vervielfacht mit der Anzahl der Monate, in denen im Abrechnungszeitraum die tatsächlichen (und unangemessenen) Unterkunftskosten in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt wurden = anerkennungsfähige Betriebskostennachforderung).

Beispiel: Der leistungsberechtigten Person geht mit Fälligkeit im Juni 2025 eine Nachforderung für Betriebskosten für die Abrechnungsperiode 2024 in Höhe von 120 Euro zu. Infolge einer Kostensenkungsaufforderung vom 14. März 2024 werden seit 1. Oktober 2024 nur noch die angemessenen Unterkunftskosten vom Träger der Sozialhilfe anerkannt. Für die Monate des Abrechnungszeitraums, in denen die tatsächlichen und unangemessenen Unterkunftskosten als Bedarf voll anerkannt wurden, ist die Betriebskostennachforderung anteilig als Bedarf zu berücksichtigen. Damit ist von der Betriebskostennachforderung ein Zeitraum von neun Monaten anteilig zu berechnen [120 Euro: 12 Monate = 10 Euro/Monat = 10 Euro/Monat x neun Monate (Januar bis September 2024) = 90 Euro der Betriebskostennachforderung sind als Bedarf im Juni 2025 anzuerkennen].

2.1.3 Prüfung der Angemessenheit von Betriebskostennachforderungen

Zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten sind neben der Grundmiete auch die angemessenen Kosten für die kalten Betriebskosten zu berücksichtigen. Somit ist neben dem gültigen Mietpreisspiegel der Stadt Wuppertal der aktuelle Betriebskostenspiegel NRW des Deutschen Mieterbundes oder eine schlüssige Ermittlung der Betriebskosten aus Daten anderer Quellen zu Grunde zu legen.

Daher ergeben sich folgende angemessene Beträge ab 01.01.2025:

Wohnungen bis 50 m ²	9,32 €/m ² (7,09 €/m ² + 2,23 €/m ² Betriebskosten)
Wohnungen bis 95 m ² :	8,74 €/m ² (6,51 €/m ² Grundmiete + 2,23 €/m ² Betriebskosten)
Wohnungen über 95 m ² :	8,56 € / m ² (6,26 €/m ² Grundmiete + 2,23 €/m ² Betriebskosten)

Die Angemessenheit der Betriebskosten muss im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Bruttokaltmiete geprüft werden.

Beispiele für die Prüfung von Betriebskostenabrechnungen können der Anlage 5 – Betriebskostenabrechnungen entnommen werden.

2.2. Betriebskostenguthaben

Die Anrechnung eines Betriebskostenguthabens erfolgt in dem Monat, in dem es an die leistungsberechtigte Person durch den Vermieter ausgezahlt wird, d.h. als Einkommen tatsächlich zufließt.

Die Anrechnung eines Betriebskostenguthabens erfolgt in Anwendung des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X. Auch größere Guthaben sind ausschließlich im Zuflussmonat anzurechnen, da sie nicht zu den in § 82 Abs. 7 genannten Nachzahlungen für vergangene Monate zählen.

Schreibt der Vermieter das Guthaben direkt dem Mieterkonto gut und fordert er zu einer geringeren Mietzahlung auf, so sind die Kosten der Unterkunft in dem entsprechenden Verrechnungsmonat um diesen Betrag entsprechend geringer anzusetzen. Für Guthabenverrechnungen mit der Miete im nächsten Monat ist ein Textbaustein im PC-Dialog hinterlegt und kann unter Aufruf von Textbaustein 001 individuell abgerufen werden.

Wird das Guthaben zu spät bekannt gegeben, ist der Bescheid für den Monat des Zuflusses oder der Mietverringerung nach §§ 45, 48 SGB X aufzuheben und eine Rückforderung einzuleiten. Erst nach bestandskräftiger Rücknahme und Rückforderung kann mit der Aufrechnung nach § 26 Abs. 2 SGB XII begonnen werden. Diese Arbeitsschritte erfolgen durch 201.23.

3. Festsetzung der Vorauszahlungen

3.1 Angemessenheit

Die vom Vermieter aufgrund einer Betriebskostenabrechnung neu festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen können nur insoweit übernommen werden als dadurch nicht die angemessene Bruttokaltmiete überschritten wird.

Darüber hinaus gehende Beträge können bei der Leistungsfestsetzung nicht berücksichtigt werden. Weil mietrechtlich die Betriebskostenvorauszahlungen nur bis zu einem 1/12 des Vorjahresverbrauchs zuzüglich einer moderaten Preissteigerung festgesetzt werden können; kann der/die Mieter/in sich ggf. zwecks Senkung der Vorauszahlungen auf ein angemessenes Maß mit dem Vermieter in Verbindung setzen (§ 556 BGB). Hierüber ist die leistungsberechtigte Person entsprechend zu informieren. Der Vordruck zur Betriebskostenabrechnung mit diesem Hinweis ist in KDN verfügbar (Anlage 4).

Beispiel:

Frau Müller bewohnte in 2024 eine 50 m² Wohnung zu einem gerade noch angemessenen Bruttokaltmietpreis von mtl. 429,00 €. (Nettokaltmiete 369,00 €, Betriebskostenvorauszahlung mtl.

60,00 €). Frau Müller reicht eine Abrechnung für das Jahr 2024 am 01.10.2025 ein. Die Betriebskosten beliefen sich auf insgesamt 846 € (damit ergab sich eine Nachforderung von 126,00 €). Darüber hinaus fordert der Vermieter ab dem 01.11.2025 eine monatliche Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 120,00 Euro; die zu erwartende Preissteigerung wird mit 5 % beziffert.

1. Mit der Nachforderung wären für 2024 5.274 € an tatsächlichen KdU angefallen; angemessenen wären jedoch maximal 12 x 436,50 € mithin 5.238 € gewesen; gezahlt wurden ohne Nachforderung bisher (12 x 429 € =) 5.148 €. Die Betriebskostennachforderung von 126 € kann daher in Höhe von 90,00 € (5.238 € – 5.148 €) übernommen werden.

2. Die geforderte Vorauszahlung kann nicht in voller Höhe übernommen werden. Es könnten lediglich maximal 97 € übernommen werden, da sonst die angemessene Bruttokaltmiete für 2025 von 466 € überschritten würde. Die restliche geforderte Vorauszahlung von 23 € mtl. müsste Frau Müller selbst bestreiten.
3. Die geforderte Vorauszahlung von 120,00 € mtl. ist ohnehin mietrechtlich unangemessen. Die gesamten voraussichtlichen Betriebskosten für 2025 betragen inkl. Preissteigerung von 5% (846 € + 5 % geteilt durch 12 monatlich 74,02 €. Frau Müller kann eine Absenkung der BK-Vorauszahlung auf gerundet angemessene 75 € € mtl. mit ihrem Vermieter vereinbaren. Damit wären ihre Unterkunftskosten mtl. komplett abgedeckt und die Miete weiterhin angemessen.

3.2 Erforderlichkeit

3.2.1 Kabelanschluss

Laufende Kosten für einen Kabelanschluss bzw. den TV Empfang sind seit dem 01.07.2024 nicht mehr Bestandteil der umlagefähigen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung. Sie sind daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als berücksichtigungsfähige (Neben-) kosten der Unterkunft anzuerkennen; bei Nachforderungen dürfen sie nur für die Zeit bis 30.06.2024 berechnet werden und sind dann als KdU noch anzuerkennen sofern sie bis dahin Bestandteil des Mietvertrages waren (siehe Archivhinweis zu „Betriebskosten“). Kosten für die (technische) Einrichtung eines Kabelanschlusses sowie für die Beschaffung von **Geräten zum Empfang digitaler Fernsehprogramme** sind abschließend in den Regelsätzen enthalten, so dass die Gewährung von Beihilfen oder als KdU hierfür nicht möglich ist.

3.2.2 Garage/Stellplatz und/oder Möblierung

Sind in der Gesamtmiete Kosten für eine Garage/einen Stellplatz und/oder Möblierung enthalten, sind diese Kosten nur anzuerkennen, wenn unter deren Einbeziehung der ermittelte Höchstbetrag nach der Produkttheorie nicht überschritten wird. Wenn für eine Garage/einen Stellplatz ein gesonderter Mietvertrag besteht, sind die Aufwendungen dafür keine Unterkunftskosten im Sinne von § 35 SGB XII. In jedem Fall sollte der/die Mieter/in auf die Untervermietung des Stellplatzes oder der Garage hingewiesen werden, um der Selbsthilfeverpflichtung zur Kostensenkung nachzukommen.

Die geforderten Kosten für Möblierung, Garage oder Stellplatz sind aus der Gesamtmiete herauszurechnen und für die Angemessenheitsprüfung der tatsächlichen Grundmiete hinzuzurechnen.

Beispiel:

Die Gesamtmiete beträgt für einen Haushalt mit 5 Personen insgesamt 970,00 €. Darin enthalten sind Vorauszahlungen für Nebenkosten in Höhe von 180,00 € sowie Kosten für eine Garage von 50 €.

Die angemessene Bruttokaltmiete (Stand 2025) für diese Wohnung beträgt nach der Produkttheorie maximal 993,90 €. Die Kosten für die Garagenmiete können übernommen werden

3.2.3 Betreuungspauschale beim Seniorenwohnen

Die Ausführungen unter Punkt 3.2.2 gelten nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 14.04.2011 auch für Betreuungspauschalen, wie sie beim Seniorenwohnen anfallen. Voraussetzung zur Berücksichtigung der Betreuungspauschale als Kosten der Unterkunft ist

- dass es ohne Anerkennung der Pauschale nicht zum Abschluss eines Mietvertrages käme, d.h. die Zahlung der Betreuungspauschale ist fester Bestandteil des Mietvertrages zur Unterkunft
- dass die angemessenen Kosten der Unterkunft durch die Betreuungspauschale nicht überschritten werden. Sollte dies der Fall sein, werden die Kosten der Unterkunft lediglich bis auf die Obergrenze der angemessenen Grundmiete herunter gekürzt, d.h. die Betreuungspauschale wird nicht in Gänze heraus gerechnet.

Beispiel:

Die Gesamtmiete für eine 50 m² Wohnung für eine alleinstehende Person beträgt insgesamt 480,00 Euro. Darin ist eine Vorauszahlung für Betriebskosten in Höhe von 60,00 Euro und eine Betreuungspauschale von 70,00 Euro enthalten. Die Nettokaltmiete beträgt demnach 350,00 Euro. Die angemessene Bruttokaltmiete beträgt maximal 466 € Euro. Demnach können zuzüglich zur regulären Bruttokaltmiete von 410,00 Euro die Kosten der Betreuungspauschale bis zu einer Höhe von 56,00 Euro als Kosten der Unterkunft bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

Unter Umständen können in begründeten Einzelfällen (Prüfung durch 201.312) auch Mietkosten inkl. Betreuungspauschale bis zur vollen Höhe anerkannt werden, wenn damit Bedarfe der Pflegegrade 0 oder 1, ein Mehrbedarf HWV bzw. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes oder Altenhilfe ersetzt werden können.